

AMTSBLATT

für den Landkreis Harburg

47. Jahrgang

Ausgegeben in Winsen (Luhe)

am 12.04.2018

Nr. 15

Bekanntmachung vom	Inhalt	Seite
	<u>Landkreis Harburg</u>	
05.04.2018	Öffentliche Zustellung des Schriftstücks vom 08.03.2018 für Herrn Constantin-Ionut Popa, Neu Wulmstorf	351
10.04.2018	Sitzübergang im Kreistag des Landkreises Harburg Wahlperiode 2016 - 2021	352
10.04.2018	Öffentliche Bekanntmachung über die Neuausweisung des Naturschutzgebietes (NSG) „Kauers Wittmoor“	353
10.04.2018	Bau- und Planungsausschuss	365
	<u>Gemeinde Asendorf</u>	
19.03.2018	Haushaltssatzung 2018 und 2019	367
	<u>Gemeinde Heidenau</u>	
06.04.2018	Bebauungsplan „Everstorf-West“, 1. Erweiterung mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung	370
	<u>Gemeinde Neu Wulmstorf</u>	
04.04.2018	8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Bahnhofstraße Ost“ mit örtlicher Bauvorschrift	372
09.04.2018	Bebauungsplan Nr. 46a „Rade Nord“ 1. Änd. Und 14. Änderung FNP	376
09.04.2018	Bebauungsplan Nr. 76 „Landhof – Am Wesenberg“ und 11. Änderung FNP	382
	<u>Samtgemeinde Salzhausen</u>	
14.12.2017	Haushaltssatzung 2018 und 2019	390

Bitte beachten Sie:

Diese Ausgabe des Amtsblattes finden Sie auch im Internet auf folgender Internetseite:
<http://www.landkreis-harburg.de/bekanntmachungen>

Herausgeber:
Redaktion und Vertrieb:
Erscheinungsweise:

Landkreis Harburg, Der Landrat, Postfach 14 40, 21414 Winsen (Luhe)
☎ 04171 693-765 ✉ amtsblatt@lkhamburg.de
Wöchentlich oder nach Bedarf

Öffentliche Bekanntmachung

Für

Herrn
Constantin-Ionut Popa,

letzte bekannte Anschrift:

Nincoper Deich 2 B
21629 Neu Wulmstorf

wird folgendes Schriftstück öffentlich zugestellt:

Bescheid des Landkreises Harburg vom 08.03.2018

Aktenzeichen: 30.2-mr STD-A4265

Dieses Schriftstück kann beim Landkreis Harburg, BürgerService/ Verkehr, Schlossplatz 6, 21423 Winsen, zu den Öffnungszeiten:

Montag:	07:30 – 17:00 Uhr
Dienstag:	07:30 – 17:00 Uhr
Mittwoch:	07:30 – 12:00 Uhr
Donnerstag:	07:30 – 18:00 Uhr
Freitag:	07:30 – 12:00 Uhr

eingesehen werden.

Durch die Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Dieses Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag des Bekanntmachens dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 1 Abs. 1 Nieders. Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz sowie § 10 Verwaltungszustellungsgesetz).

Winsen, den 05.04.2018

Landkreis Harburg
Der Landrat
Im Auftrag


Reimers

Bekanntmachung

Sitzübergang im Kreistag des Landkreises Harburg Wahlperiode 2016 - 2021

Frau Karina Kressel, durch Listenwahl auf dem Wahlvorschlag der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE) im Wahlbereich 05 – Seevetal-Nord – zur Abgeordneten des Kreistages des Landkreises Harburg gewählt, hat ihr Kreistagsmandat zum 31. Dezember 2017 niedergelegt.

Die nach den Feststellungen des Kreiswahlausschusses nachfolgenden Ersatzpersonen für die durch Listenwahl gewählte Bewerberin haben die Annahme des Kreistagsmandats abgelehnt:

- Herr Gerhard Nobis, Seevetal
- Herr Jochen Kiehl, Seevetal

Der freigewordene Sitz im Kreistag des Landkreises Harburg geht daher auf die nächste (nachrangige) Ersatzperson, die wahlbereichsübergreifend die meisten Stimmen erhalten hat, über (§ 44 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 38 Abs. 5 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz). Nach meiner Feststellung geht der freigewordene Sitz somit auf

**Herrn Reinhard Riepshoff, Kallmoor 6, 21258 Heidenau
(Wahlbereich 10 – Tostedt)**

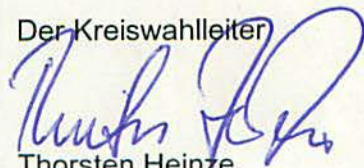
über. Herr Riepshoff hat die Wahl angenommen.

Jede wahlberechtigte Person des Wahlgebiets, jede Partei oder Wählergruppe, die einen Wahlvorschlag eingereicht hat, sowie die für das Wahlgebiet zuständige Aufsichtsbehörde können gegen diese Feststellung Wahleinspruch erheben.

Der Wahleinspruch ist bei der Kreiswahlleitung, Postfach 14 40, 21414 Winsen, binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe mit Begründung schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Winsen (Luhe), den, 10. April 2018
10.04.02.01.04-02 (2016)

Der Kreiswahlleiter



Thorsten Heinze

Öffentliche Bekanntmachung

über die Neuausweisung des Naturschutzgebietes (NSG) „Kauers Wittmoor“

Der Kreistag des Landkreises Harburg hat in seiner Sitzung am 06. März 2018 die anliegende Verordnung des Landkreises Harburg über das Naturschutzgebiet „Kauers Wittmoor“ in der Gemeinde Wistedt der Samtgemeinde Tostedt beschlossen.

Der Geltungsbereich des NSG ist aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte (Anlage 1) im Maßstab 1:5.000 und der mitveröffentlichten Übersichtskarte (ebenfalls Anlage 1) im Maßstab 1:50.000 ersichtlich.

Jedermann kann die Verordnung einschließlich der Karte und der Begründung kostenlos beim Landkreis Harburg - Untere Naturschutzbehörde - oder der Gemeinde Wistedt einsehen.

Zusätzlich sind die Unterlagen auch im Internet unter

<https://www.landkreis-harburg.de/nsgkauerswittmoor>

einsehbar.

Nach § 14 Absatz 7 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) ist eine Verletzung der Vorschriften des § 14 Absatz 1 bis 3 NAGBNatSchG unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Verkündung der Verordnung schriftlich gegenüber der Naturschutzbehörde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist anzugeben.

Die Abwägung der im Rahmen der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange eingegangenen Einwendungen wird ebenfalls auf der Internetseite veröffentlicht.

Die Verordnung des Landkreises Harburg über das Naturschutzgebiet „Kauers Wittmoor“ tritt am 01. Mai 2018 in Kraft.

Landkreis Harburg
Der Landrat
Az.: 71-21/8.0.4-NV

Winsen (Luhe), den 10.04.2018

Im Auftrag



Vollmers

**Verordnung des Landkreises Harburg
über das Naturschutzgebiet**

„Kauers Wittmoor“

In der Gemeinde Wistedt der Samtgemeinde Tostedt

vom 06. März 2018

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) i.V.m den §§ 14, 15, 16, 23 und 32 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104) sowie § 9 Abs. 4 Niedersächsisches Jagdgesetz (NJagdG) vom 16. März 2001 (Nds. GVBl. S. 100), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Juni 2016 (Nds. GVBl. S. 114), wird durch Beschluss des Kreistages verordnet:

**§ 1
Naturschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Kauers Wittmoor“ erklärt. Es umfasst das bisherige NSG LÜ 097 „Kauers Wittmoor“ (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg vom 15.06.1984, S. 115).
- (2) Das NSG liegt in der naturräumlichen Region „Stader Geest“. Es befindet sich in der Gemarkung Wistedt, Flur 8, auf den Flurstücken 30/2, 30/3, 30/4, 29/13, 29/14, 210 und 282/24 in der Gemeinde Wistedt der Samtgemeinde Tostedt.
Das Kauers Wittmoor ist ein naturnahes Hangquell- und Durchströmungsmoor südlich der Ortschaft Wistedt. Großflächige Grünlandbereiche teilen die Moorbereiche.
Kennzeichnend sind im nördlichen Teil feuchte Heiden mit Moorlilie und Lungenenzian im Komplex mit Hochmoorgesellschaften sowie ausgedehnte Gagelbestände im südlichen Mooragebiet. Prägend sind weiterhin Grünland, Weidengebüsche, Laub- und Laubmischwälder. Es wird maßgeblich vom Zustrom nährstoffarmen Sickerwassers bestimmt. Das Mosaik aus verschiedenen Lebensräumen kennzeichnet die besondere Vielfalt, Eigenart und herausragende Schönheit dieses NSG.
- (3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus den maßgeblichen und mitveröffentlichten Karten im Maßstab 1:5.000 (Anlage 1). Sie verläuft auf der Innenseite des grauen Rasterbandes und ist als durchgezogene schwarze Linie dargestellt. Falls vorhanden, gilt die darunter liegende Grundstücksgrenze. Die Lage des NSG ergibt sich aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000 (Anlage 1). Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.
- (4) Das NSG umfasst das Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet „Kauers Wittmoor“ (EU-Code: DE 2724-331, landesinterne Nummer: FFH 228) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193). In der Übersichtskarte ist die Teilfläche des NSG, die im FFH-Gebiet liegt und der Umsetzung der FFH-Richtlinie dient, gesondert gekennzeichnet.
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 34 ha.

§ 2 Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten der durch den Zustrom nährstoffarmen Sickerwassers bedingten Moorflächen und der daran angrenzenden, an nährstoffarme Standortverhältnisse gebundenen Lebensräume.
- (2) Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere:
 1. die Erhaltung und Wiederherstellung eines naturnahen, nährstoffarmen Wasserhaushaltes,
 2. die Erhaltung und Entwicklung des naturnahen Heidehochmoores sowie der daran gebundenen Lebensgemeinschaften und Arten,
 3. die Erhaltung und Entwicklung der Anmoore und Übergangsmoore sowie der basen- und nährstoffarmen Sauergras- und Binsenrieder mit Bedeutung als Lebensraum und Wuchsstandort insbesondere für Torfmoos-Knabenkraut (*Dactylorhiza sphagnicola*), Moorlilie (*Narthecium ossifragum*) und Lungen-Enzian (*Gentiana pneumonanthe*),
 4. die Erhaltung und Entwicklung von Gagelgebüsch und Weiden-Sumpfgewächsen nährstoffärmerer Standorte, insbesondere in Übergangsbereichen der Moorkomplexe,
 5. die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Wälder wie z.B. Eichenmisch-, Birken- und Kiefernbruchwälder, insbesondere in den Randbereichen des Moorkomplexes, u.a. als Pufferzone gegenüber Nährstoffeinträgen aus dem Umfeld,
 6. die Erhaltung und Entwicklung der feuchten und trockenen Heiden,
 7. die Erhaltung und Entwicklung von Biotopen nährstoffarmer Standorte in der ehemaligen Sandgrube,
 8. die Erhaltung und Entwicklung von extensivem, artenreichem Grünland,
 9. die Erhaltung und Entwicklung einer extensiven, arten- und strukturreichen Streuobstwiese im Nordosten des NSG,
 10. den Schutz und die Förderung charakteristischer Tier- und Pflanzenarten des Gebietes, insbesondere der Vogel-, Reptilien-, Amphibien- und Insektenarten sowie ihrer Lebensgemeinschaften, Lebensstätten und Wuchsstandorte,
 11. die Förderung der Ruhe und Ungestörtheit im NSG,
 12. die Bewahrung und Wiederherstellung der besonderen Vielfalt, Eigenart und Schönheit des NSG.
- (3) Das NSG gemäß § 1 Abs. 4 ist Bestandteil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient nach Maßgabe der §§ 32 Abs. 2 und 7 Abs. 1 Nr. 9 und 10 BNatSchG der Erhaltung des Gebiets als FFH-Gebiet.
- (4) Die Erhaltungsziele für das NSG im FFH-Gebiet 228 sind die Erhaltung und die Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände
 1. insbesondere der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie) einschließlich ihrer typischen und charakteristischen Tier- und Pflanzenarten
 - a) 7110 Lebende Hochmoore
als naturnahe, waldfreie, wachsende Hochmoore mit intaktem Wasserhaushalt und einer typischen Tier- und Pflanzenartenzusammensetzung, wie z. B. Gewöhnliche Moosbeere (*Vaccinium oxycoccos*), Rosmarinheide (*Andromeda polifolia*), Mittlerer

Sonnentau (*Drosera intermedia*) oder Rundblättriger Sonnentau (*Drosera rotundifolia*), geprägt durch nährstoffarme Verhältnisse und ein Mosaik torfmoosreicher Bulten und Schlenken,

b) 91D0 Moorwälder

als naturnahe torfmoosreiche Birken- und Birken-Kiefernwälder auf nährstoffarmen, nassen Moorböden mit einem naturnahen Wasserhaushalt und allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit lebensraumtypischen, autochthonen Baumarten, einem hohen Anteil an Alt- und starkem Totholz, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und strukturreichen Waldrändern, z. B. als Lebensraum für den Kranich (*Grus grus*),

2. insbesondere der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie) einschließlich ihrer typischen und charakteristischen Tier- und Pflanzenarten

a) 4010 Feuchte Heiden des nordatlantischen Raumes mit *Erica tetralix*

als naturnahe bis halbnatürliche Feucht- bzw. Moorheiden mit hohem Anteil von Glockenheide (*Erica tetralix*) und weiteren moor- und heidetypischen Tier- und Pflanzenarten wie z. B. Kreuzotter (*Vipera berus*), Enzian-Bläuling (*Maculinea alcon*) sowie Torfmoose (*Sphagnum spec.*), Torfmoos-Knabenkraut (*Dactylorhiza sphagnicola*), Moorkraut (*Narthecium ossifragum*), Lungen-Enzian (*Gentiana pneumonanthe*), Weißes Schnabelried (*Rhynchospora alba*), Besenheide (*Calluna vulgaris*) teils kleinflächig im Mosaik mit Lebensraumtyp 7140 „Übergangs- und Schwingrasenmoore“, als naturnahe, waldfreie Übergangs- und Schwingrasenmoore, u.a. mit torfmoosreichen Seggen- und Wollgras-Rieden, auf sehr nassen, nährstoffarmen Standorten, meist im Komplex mit nährstoffarmen Stillgewässern und anderen Moortypen,

b) 4030 Trockene europäische Heiden

als strukturreiche, teils gehölzfreie, teils von Baumgruppen durchsetzten Zwergstrauchheiden mit Dominanz von Besenheide (*Calluna vulgaris*), teilweise auch mit Dominanz von Heidelbeere (*Vaccinium myrtillus*) oder Preiselbeere (*Vaccinium vitis-idaea*), sowie einem aus geeigneter Pflege resultierendem Mosaik unterschiedlicher Altersstadien mit offenen Sandflächen, niedrig- und hochwüchsigen Heidebeständen,

(5) Von besonderer Bedeutung für die langfristige Sicherung des gesamten NSG „Kauers Wittmoor“ sind:

1. die Erhaltung und Entwicklung standorttypischer Wasserverhältnisse durch die dauerhafte Sicherung des Zustroms nährstoffarmen Grund- und Sickerwassers,
2. die Erhaltung und Entwicklung der offenen Moorflächen einschließlich geeigneter Pufferflächen,
3. die Erhaltung und Entwicklung der ausgedehnten Gagelgebüsche insbesondere im Süden des NSG,
4. die Erhaltung und Entwicklung extensiver Grünlandbewirtschaftung,
5. die Vermeidung und Reduzierung anthropogener Schad- und Störeinflüsse.

(6) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele, insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

(7) Der Erschwernisausgleich nach § 42 Absätze 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung-Grünland (EA-VO Grünland) und der Erschwernisausgleichsverordnung-Wald (EA-VO Wald).

§ 3 Verbote

- (1) Nach § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu ändern,
2. ober- und unterirdische Leitungen zu verlegen,
3. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen; unberührt bleiben die Errichtung oder das Anbringen von Schildern oder Beschriftungen, soweit sie als Orts- oder Verkehrshinweise oder offizielle Warntafeln dienen,
4. Bohrungen aller Art niederzubringen,
5. Wasser aus Fließ- oder Stillgewässern oder Grundwasser zu entnehmen,
6. Maßnahmen zur Entwässerung und zur Absenkung des Wasserstandes durchzuführen,
7. Stoffe aller Art, wie z.B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, landwirtschaftliche Abfälle und Bodenbestandteile zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
8. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen,
9. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
10. unbemannte Luftfahrtsysteme oder unbemannte Luftfahrzeuge (z.B. Modellflugzeuge, Drachen, Drohnen) im NSG zu betreiben,
11. mit bemannten Luftfahrzeugen (z.B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) im NSG zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen,
12. organisierte Veranstaltungen durchzuführen,
13. zu zelten, zu lagern, zu grillen oder offenes Feuer zu entzünden,
14. Hunde ohne Leine und auf Flächen außerhalb der Wege laufen zu lassen, sofern es sich nicht um Jagd-, Hüte-, Rettungs- oder Polizeihunde während ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes handelt,
15. das Reiten außerhalb der Fahrwege und gekennzeichneten Reitwege,
16. mit Kraftfahrzeugen die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen zu befahren, Kraftfahrzeuge, Wohnwagen und sonstige Fahrzeuge dort abzustellen oder Verkaufsstände aufzustellen,
17. wild wachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden, abzureißen oder auf andere Weise zu beeinträchtigen,
18. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
19. Tier- und Pflanzenarten, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
20. Anpflanzungen und Aufforstungen vorzunehmen oder auf andere Weise Pflanzen einzubringen,



21. Einzelbäume außerhalb des Waldes, Hecken, Gebüsch und sonstige Gehölzbestände zu beseitigen oder erheblich zu beeinträchtigen. Hierzu gehört auch das Aufasten,
- (2) Nach § 16 Abs. 2 Satz 1 NAGBNatSchG darf das NSG außerhalb der Wege nicht betreten, befahren oder auf sonstige Weise aufgesucht werden, soweit nicht in § 4 dieser Verordnung freigestellt.
- (3) § 23 Abs. 3 und § 33 Abs. 1a BNatSchG bleiben unberührt.

§ 4 Freistellungen

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 7 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung freigestellt.
- (2) Allgemein freigestellt sind:
1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümerinnen, Eigentümer, Nutzungsberechtigte sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 2. das Betreten und Befahren des Gebietes
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - c) und die Wahrnehmung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder der Verkehrssicherungspflicht nach Anzeige bei der Naturschutzbehörde 1 Monat vor Beginn, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert, in diesem Fall ist die Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,
 - d) und die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
 - e) und die Beseitigung und das Management von invasiven und / oder gebietsfremden Arten nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 - f) zur wissenschaftlichen Forschung, Lehre sowie Umweltbildung nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 - g) und die Durchführung von organisierten Veranstaltungen nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 3. der Einsatz von Drohnen zur Untersuchung und Kontrolle des Gebietes nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 4. die ordnungsgemäße Unterhaltung von Straßen und Wegen in der vorhandenen Breite und soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist, wie folgt:
 - a) Wege mit wassergebundener Decke ausschließlich mit heimischem, kalkfreiem Sand-, Kies-, Lehm Kies-, Lesesteinmaterial oder heimischem Mineralgemisch,
 - b) sonstige Straßen und Wege entsprechend des vorhandenen Deckschichtmaterials, jedoch ohne Verwendung von Bau- und Ziegelschutt sowie Teer- und Asphaltaufbrüchen.

Die ordnungsgemäße Instandsetzung von Straßen und Wegen ist 1 Monat vor Durchführung der Maßnahmen der Naturschutzbehörde anzuzeigen.

Die Einhaltung des Lichtraumprofils hat durch fachgerechten Schnitt zu erfolgen.



5. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern dritter Ordnung nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) einseitig oder abschnittsweise (maximal 1/3 der Gewässerlänge und maximal 50 m je Abschnitt) und eine Grundräumung abschnittsweise in der Zeit vom 1. Oktober bis 28./29. Februar des darauf folgenden Jahres, soweit dies zur Sicherung der Nutzbarkeit bebauter Grundstücke und Straßen sowie privateigener landwirtschaftlicher Nutzflächen erforderlich ist, ohne Grabenfräse und unter besonderer Beachtung des Schutzzwecks erfolgt; Grundräumungen sowie Maßnahmen zur Uferbefestigung dürfen jedoch nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde durchgeführt werden,
 6. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden, rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen,
 7. schonende Rück- und Pflegeschnitte von Hecken und die Pflege von Bäumen sowie Obstgehölzen jeweils in der Zeit vom 1. Oktober bis 28./29. Februar des darauf folgenden Jahres,
 8. die einzelstammweise Holzentnahme aus Gehölzbeständen außerhalb des Waldes in der Zeit vom 1. Oktober bis 28./29. Februar des darauf folgenden Jahres nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde; Solitäräume sind zu erhalten; das Entfernen von standortfremden Gehölzen ist in der Zeit vom 1. Oktober bis 28./29. Februar des darauf folgenden Jahres uneingeschränkt zulässig,
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis im Sinne des § 5 Abs. 2 BNatSchG auf dem Grundstück Gemarkung Wistedt, Flur 8, Flurstück 30/3 als Grünland sowie
1. die Unterhaltung der bestehenden Entwässerungseinrichtungen; die Instandsetzung bedarf der vorherigen Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 2. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,
 3. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 4. die Wiederaufnahme der Bewirtschaftung von vorübergehend nicht genutzten Flächen, die an einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- und Stilllegungsprogramm teilgenommen haben,
 5. die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern und Grundwasser für das Tränken von Vieh auf der Weide sowie zur Bewässerung landwirtschaftlicher Flächen mit einer gültigen wasserrechtlichen Erlaubnis,
 6. abweichend von § 3 (1) Nr. 7 ist die Zwischenlagerung von Heu- und Silagerundballen erlaubt, sofern sie von den jeweiligen Flächen gewonnen wurden,
jedoch
 7. ohne Pflegeumbruch zur Neueinsaat; ohne Über- und Nachsaaten; nur in begründeten Einzelfällen und mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde sind Maßnahmen zur Narbenverbesserung zulässig,
 8. ohne flächenhafte Anwendung von Pflanzenschutzmitteln; die selektive Einzelpflanzenbehandlung ist in begründeten Einzelfällen mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig,
 9. ohne Umwandlung von Grünland in Acker,
 10. ohne Veränderung des Bodenreliefs, insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung,
 11. eine Düngung nur in begründeten Einzelfällen und nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,

12. ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen,
13. ohne Anlage von Mieten oder sonstigen landwirtschaftlichen Lagerflächen und ohne Liegenlassen des Mahdgutes.

(4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung des Waldes im Sinne des § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21. März 2002 zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. Juni 2016, Nds. GVBl Nr. 6 S. 97) und § 5 Absatz 3 BNatSchG, einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern zum Schutz von Neuanpflanzungen und Naturverjüngung und der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen außerhalb von Grundflächen mit naturschutzrechtlichen Kompensationsverpflichtungen auf den in der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte dargestellten Waldflächen im NSG nach folgenden aus dem Schutzzweck hergeleiteten Vorgaben, soweit

1. ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird,
2. auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen Feinerschließungslinien nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde und nur mit einem Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander angelegt werden,
3. eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
4. in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August eines jeden Jahres nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
5. alle Horstbäume im Bestand belassen werden,
6. eine Düngung unterbleibt,
7. eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens 1 Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzwweise Bodenverwundung,
8. eine Bodenschutzkalkung unterbleibt,
9. ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt und von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens 10 Werktage vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 33 Absatz 1 Satz 1 und des § 34 Absatz 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
10. ein Neu- oder Ausbau von Wegen nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
12. das Aufasten der Waldränder mindestens 10 Werktage vorher der Naturschutzbehörde angezeigt wird.
13. eine Entwässerung unterbleibt,
14. je vollem Hektar Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens 1 Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen wird,
15. die Umwandlung von Beständen aus standortheimischen Arten in Bestände aus nicht standortheimischen Arten, wie insbesondere Douglasie, Fichte, Roteiche, sowie die Umwandlung von Laub- in Nadelwald unterbleibt,
16. in Beständen aus standortheimischen Arten eine künstliche Verjüngung nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde stattfindet.

(5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nach folgenden Vorgaben:

1. die Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen, Kirrungen und Hegebüschen erfolgt nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
2. die Neuanlage von mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (z.B. Hochsitze) ist der Naturschutzbehörde zehn Werktage vorher anzuzeigen,

3. die Neuanlage von anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblich und/oder nicht landschaftsangepasster Art ist der Naturschutzbehörde zehn Werktage vorher anzuzeigen.
- (6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße imkereiliche Nutzung des Gebietes nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde.
- (7) Freigestellt sind die Pflege, Erhaltung und Erforschung der Denkmale im NSG durch oder im Auftrag der Bodendenkmalpflege des Landkreises Harburg; der Einsatz von Drohnen ist möglich, wenn der Einsatz mindestens 10 Werktage vorher der Naturschutzbehörde angezeigt wird.
- (8) Weitergehende Vorschriften der §§ 39, 44 BNatSchG und § 30 BNatSchG i.V.m. § 24 NAGBNatSchG bleiben unberührt.

§ 5

Zustimmungen / Anzeigen

- (1) Erforderliche Zustimmungen nach den §§ 3 und 4 dieser Verordnung sind auf schriftlichen Antrag zu erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Auch Anzeigen nach § 4 dieser Verordnung bedürfen der schriftlichen Form.
- (2) Die Erteilung der Zustimmung kann nach § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) insbesondere mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.

§ 6

Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde auf Antrag nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweist oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 7

Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungsvorbehalte / Anzeigepflichten dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 8

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümerinnen, Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die Naturschutzbehörde angeordneten oder angekün- digten Maßnahmen zu dulden:
 1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere:
 1. die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen,
 2. regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen, wie die Beseitigung von Gehölzanflug auf Heide- und Moorflächen.
- (3) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 9

Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommen- den FFH-Lebensraumtypen.
- (2) Die in § 8 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung erwähnten Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 8 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere:
 - a) Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der Naturschutzbehörde,
 - b) freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
 - c) Einzelfallanordnungen nach § 15 Abs. 1 NAGBNatSchG.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbotsregelungen in § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 7 dieser Verordnung vorliegen oder eine Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verord- nung das NSG außerhalb der Wege betritt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 7 vorliegen oder eine Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

Landkreis Harburg
Untere Naturschutzbehörde



§ 11
Inkrafttreten

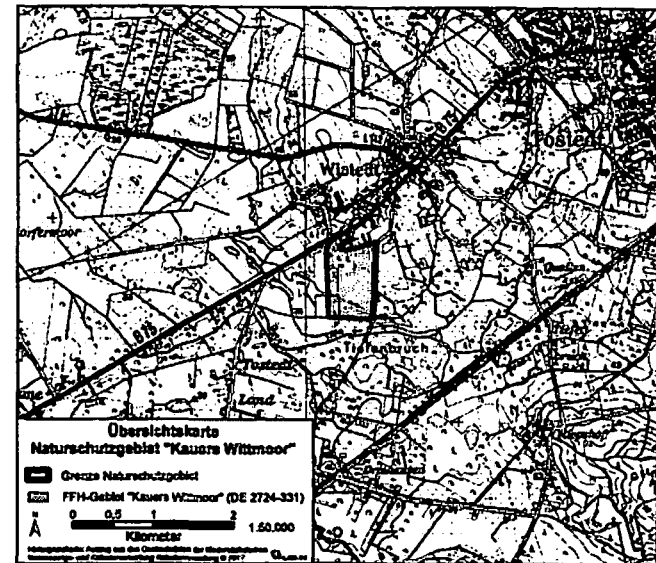
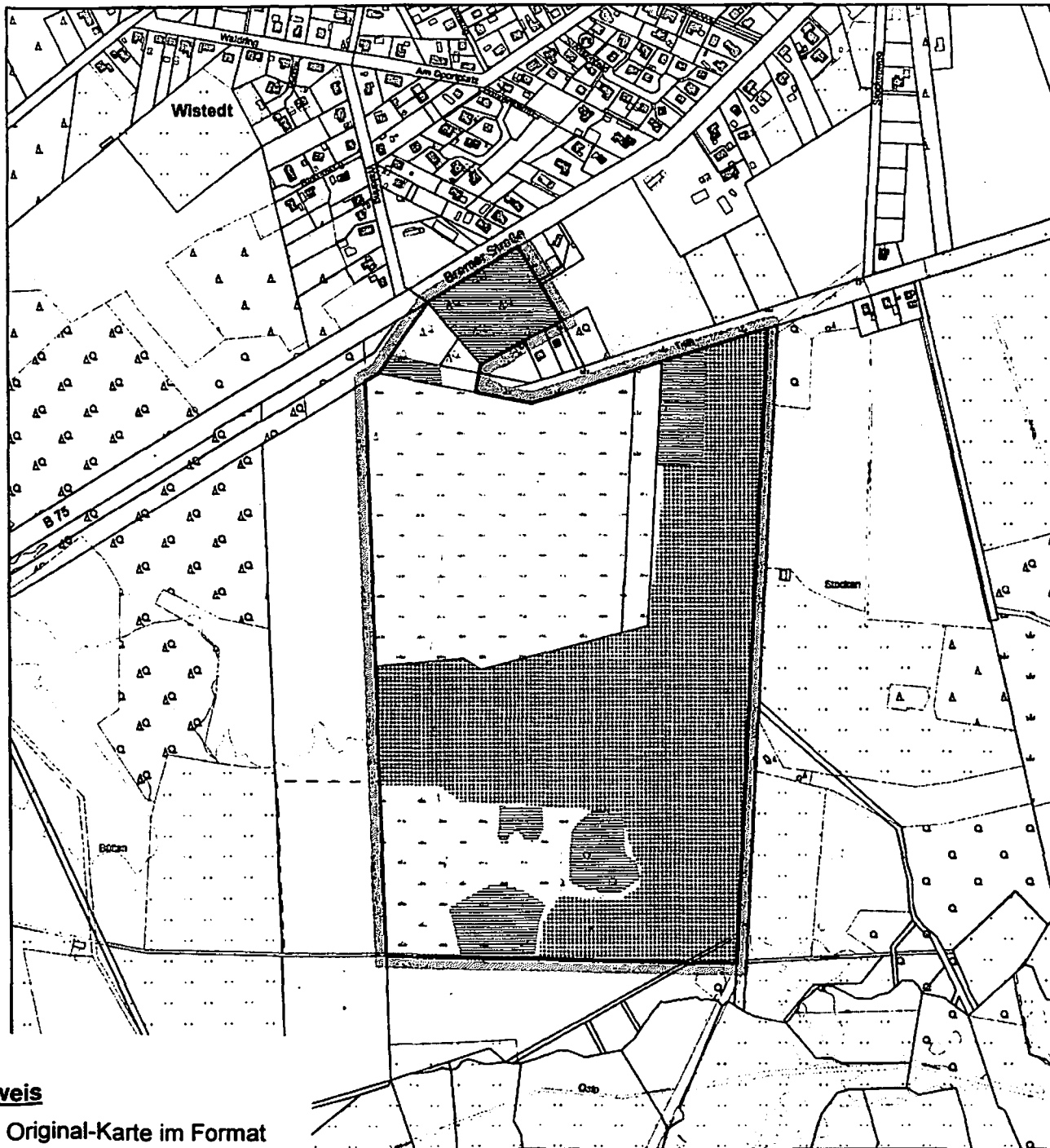
- (1) Diese Verordnung tritt am 01. Mai 2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das NSG LÜ 097 „Kauers Wittmoor “ (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg vom 15.06.1984, S. 115) außer Kraft.

Winsen (Luhe), den 04. April 2018




Landkreis Harburg
Der Landrat

A handwritten signature in black ink, which appears to read 'Rainer Rempe'. The signature is written in a cursive style with a large, sweeping initial 'R'.

Rainer Rempe



**Anlage 1
der Verordnung des Landkreises Harburg über das
Naturschutzgebiet "Kauers Wittmoor"**

-  Grenze Naturschutzgebiet
-  Grünlandflächen gem. § 4 Abs. 3
-  Waldflächen gem. § 4 Abs. 4

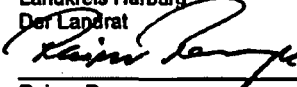


Maßgebliche Karte zur Verordnung des Landkreises Harburg
vom 06. März 2018 über das Naturschutzgebiet

"Kauers Wittmoor"

Winsen (Luhe), den 04. April 2018

Landkreis Harburg
Der Landrat


Rainer Rempe

Kartengrundlage: Amtliche Karte 1:5.000 (AK C)

0 50 100 200 Meter

Maßstab:
1:5.000



Blatt 1 von 1

Hintergrundkarte: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung Katasterverwaltung, © 2017



Hinweis

Eine Original-Karte im Format
A3 ist dem Amtsblatt Nr. 15 vom
12.04.2018 beigelegt.



Landkreis Harburg - Postfach 14 40 - 21414 Winsen (Luhe)

Bekanntmachung

Allgemeiner Service und Kommunalaufsicht

Auskunft erteilt: Ina Persiel

Gebäude / Zimmer: B-125

Tel.- Durchwahl: 04171 693-113

Telefax: 04171 687-113

E-Mail: i.persiel@lkharburg.de

[sitzenungsdienst@lkharburg.de](mailto:sitzungsdienst@lkharburg.de)

Mein Zeichen: 10.1 - Per

(Bei Antwort bitte angeben)

Ihr Schreiben vom:

Ihr Zeichen:

Datum: 10. April 2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

die nachstehende Sitzung gebe ich hiermit bekannt:

Sitzung: 7. Sitzung des Bau- und Planungsausschusses (XVII. Wahlperiode)

Tag, Datum: Montag, 16.04.2018

Sitzungsbeginn: 15:00 Uhr

Sitzungsort: 21423 Winsen (Luhe), Schloßplatz 6, Kreisverwaltung, Gebäude B,
Raum B-013 (Sitzungssaal), Tel. (04171) 693-239

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
- 3 Feststellung der Tagesordnung, Beschluss über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen
- 4 Bericht des Ausschussvorsitzenden

Dienstgebäude: Landkreis Harburg

A Schloßplatz 6 (Altbau)
B Schloßplatz 6 (Neubau)
C Rathausstraße 29
D Von-Schnitz-Ring 13
F St.-Barbara-Weg 1
G Rathausstraße 60
H Rathausstraße 31

21423 Winsen (Luhe)

Kontakt:

Telefon : 04171 693-0
Telefax : 04171 693-99100

Elektronische Kommunikation:
Es gelten die Richtlinien auf
unseren Internetseiten.

Internet:
www.landkreis-harburg.de

Bankverbindungen:

Sparkasse Harburg-Buxtehude
IBAN DE56 2075 0000 0007 0289 62

Postbank Hamburg
IBAN DE16 2001 0020 0019 2882 04

Gläubiger ID
DE2520400000034051



Besuchszeiten nach Terminabsprache:

Montag - Donnerstag 07:00 - 19:00 Uhr
Freitag 07:00 - 14:00 Uhr
Terminvereinbarungen bitte von
Montag - Donnerstag 08:30 - 16:00 Uhr
Freitag 08:30 - 13:00 Uhr

Parkplätze (Eingabe für Navigationsgeräte):
Schloßring 12 und Eppens Allee

im unteren Teil der
 Parkpatatte "Schloßring 12"

- 5 Bericht des Landrates
- 6 Einwohner/innenfragestunde
- 7 Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 22.02.2018 - öffentlicher Teil
- 8 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 9 Radverkehrskonzept
- 10 Regionales Radverkehrskonzept:
"Bügel your Bike - Fahrradabstellanlagen an den weiterführenden Schulen"
- 11 Auslegungsbeschluss zur 4. öffentlichen Auslegung des Regionalen
Raumordnungsprogramms
- 11.1 Auslegungsbeschluss zur 4. öffentlichen Auslegung des Regionalen
Raumordnungsprogramms
- 11.2 Auslegungsbeschluss zur 4. öffentlichen Auslegung des Regionalen
Raumordnungsprogramms
- 11.3 Windkraft Vorranggebiete
Antrag der Gruppe FDP/FW/Unabhängiger vom 05.02.2018
- 12 Anregungen und Beschwerden
- 13 Anfragen
- 14 Einwohner/innenfragestunde
- 15 Schließung der Sitzung

Freundliche Grüße

I. A.

begl. Ina Persiel

1 . Haushaltssatzung für die Gemeinde Asendorf für die Haushaltsjahre 2018/2019

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Asendorf in seiner Sitzung am 19.03.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 wird

	2018	2019
im Ergebnishaushalt		
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
der ordentlichen Erträge auf	1.855.500 €	1.938.900 €
der ordentlichen Aufwendungen auf	1.943.200 €	1.961.100 €
der außerordentlichen Erträge auf	0 €	0 €
der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €	0 €
im Finanzhaushalt		
mit den jeweiligen Gesamtbeträgen		
der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.793.900 €	1.897.700 €
den Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.849.800 €	1.868.400 €
der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	153.800 €	825.000 €
der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	218.000 €	2.304.600 €
der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €	0 €
der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €	0 €
festgesetzt.		
<i>Nachrichtlich Gesamtbetrag</i>		
der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.947.700 €	2.722.700 €
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.067.800 €	4.173.000 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird für 2018 auf 0,00 € und für 2019 auf 0.00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird für 2018 auf 0,00 € und für 2019 auf 0,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushalt 2018 und 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird jeweils auf 290.000 € festgesetzt.

§ 5

Der Hebesätze für die Realsteuern werden für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 wie folgt festgesetzt:

	2018	2019
1. Grundsteuer		
Für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	380 v.Hd.	380 v. Hd.
Für die Grundstücke (Grundsteuer B)	380 v.Hd.	380 v. Hd.
2. Gewerbesteuer	380 v.Hd.	380 v. Hd.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einer Höhe von 5.000 € je Budget sind unerheblich im Sinne von § 117 NKomVG.

Asendorf, den 19.03.2018




Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2018 und 2019 der Gemeinde Asendorf

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 16.04.2018 bis 04.06.2018

zur Einsichtnahme bei der Gemeinde Asendorf, Schützenstraße 11, 21271 Asendorf

montags 16:30 Uhr - 18:00 Uhr

öffentlich aus.

Asendorf, den 10.04.2018

Bürgermeister

Gemeinde Heidenau
Der Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan „Everstorf-West“ 1. Erweiterung mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung

Satzungsbeschluss gemäß § 10 Absatz 1 BauGB

Der Rat der Gemeinde Heidenau hat in seiner öffentlichen Sitzung am 30.06.2014 den Bebauungsplan „Everstorf-West“ 1. Erweiterung mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Kartenauszug durch eine breite schwarze unterbrochene Linie kenntlich gemacht.

Der Bebauungsplan „Everstorf-West“ 1. Erweiterung mit örtlicher Bauvorschrift und die Begründung können von allen Bürgerinnen und Bürgern bei der Gemeinde Heidenau, Hauptstraße 24, 21258 Heidenau, während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Außerdem kann die Satzung nach Erlangen der Rechtskraft im Internet unter folgendem Link eingesehen werden:

https://www.landkreis-harburg.de/portal/aseiten/b-plan-suche-1000141-20100.html?s_sprache=de

Es wird gemäß § 215 Absatz 2 BauGB darauf hingewiesen, dass eine beachtliche Verletzung der in

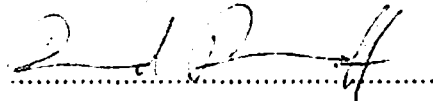
- § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- § 214 Absatz 2 BauGB bezeichneten Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
- § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel des Abwägungsvorgangs

nach § 215 Absatz 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieses Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Heidenau unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei Eintritt der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile durch diesen Bebauungsplan, wird hingewiesen.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Harburg tritt der Bebauungsplan „Everstorf-West“ 1. Erweiterung mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 10 Absatz 3 BauGB in Kraft.

Heidenau, den 06.04.2018

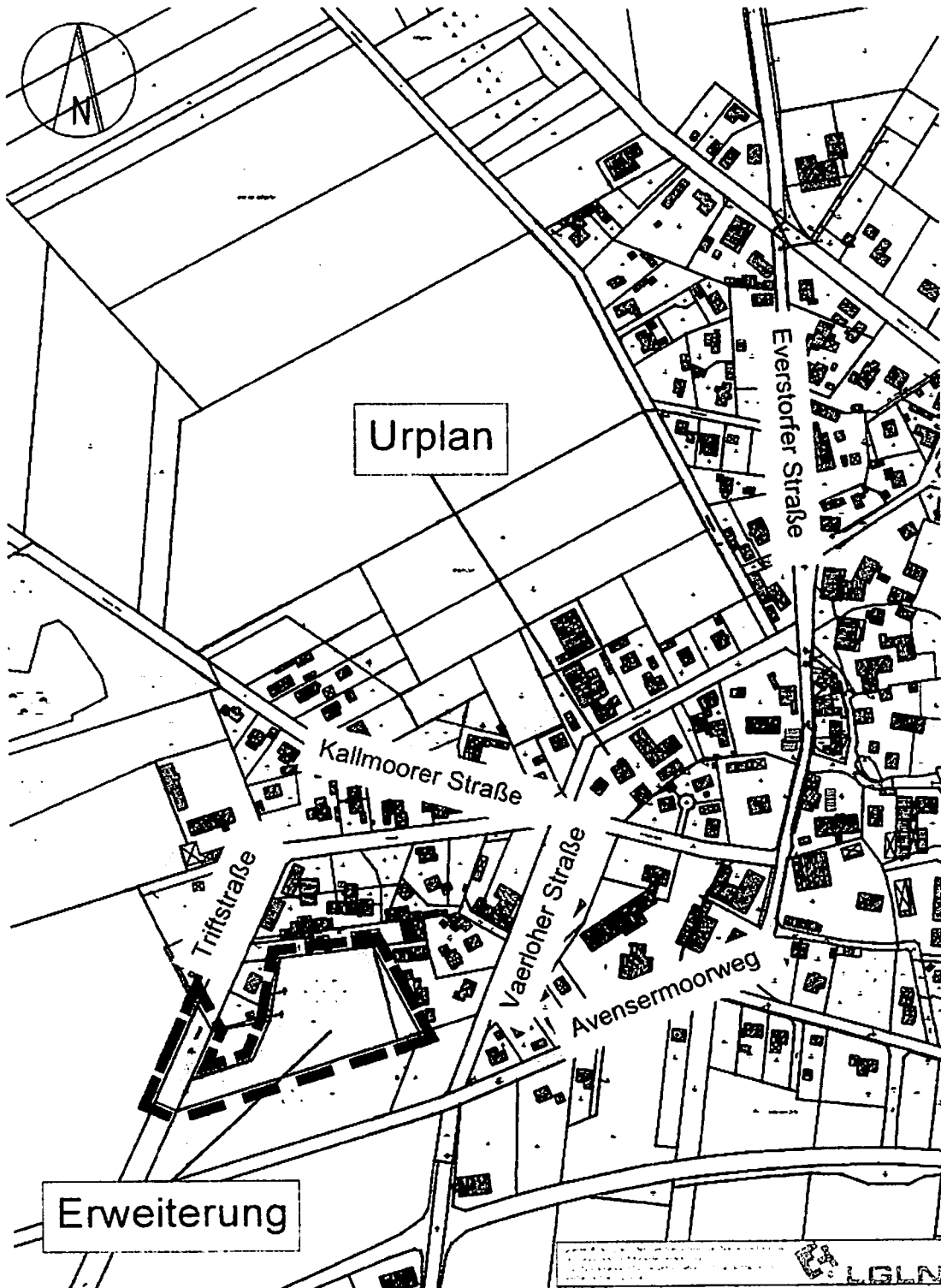


Riepshoff

- Der Bürgermeister -

**Geltungsbereich
Bebauungsplan „Everstorf-West“, 1. Änderung**

Geltungsbereich der rechtskräftigen Urfassung des Bebauungsplan „Everstorf-West“ (grau) sowie der Erweiterung des Bebauungsplans „Everstorf-West“ (schwarz unterbrochen) (Maßstab ca. 1:5.000)





Der Bürgermeister - Bahnhofstraße 39 - 21629 Neu Wulmstorf

Gemeinde Neu Wulmstorf
www.neu-wulmstorf.de

Neu Wulmstorf, den 04.04.2018

Az.: III.II.51101

BEKANNTMACHUNG

8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 "Bahnhofstraße Ost" mit öBauV

Nach Prüfung der Anregungen gemäß § 3, Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) hat der Rat der Gemeinde Neu Wulmstorf in seiner Sitzung am 28.09.2017 die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 "Bahnhofstraße Ost" mit öBauV inklusive Begründung als Satzung (§ 10 BauGB) beschlossen. Gleichzeitig wurde eine Berichtigung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Genauere Informationen sind der Anlage 2 zu entnehmen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan (Anlage 1).

Gemäß § 215, Abs. 1 und 2 des BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214, Abs. 1, Satz 1, Nr. 1 bis 3 des BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214, Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214, Abs. 3, Satz 2 beachtliche Mängel der Abwägung

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Neu Wulmstorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44, Abs. 3, Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche infolge der Festsetzungen dieses Bebauungsplanes wird hingewiesen.



Gemeinde Neu Wulmstorf
www.neu-wulmstorf.de

Der Bürgermeister - Bahnhofstraße 39 - 21629 Neu Wulmstorf

Die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 "Bahnhofstraße Ost" mit öBauV inklusive Begründung wird gemäß § 10, Abs. 3 des BauGB im Rathaus der Gemeinde Neu Wulmstorf, Bahnhofstraße 39 (2.OG, Zimmer 210), 21629 Neu Wulmstorf, während der Dienststunden für jedermann zur Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 "Bahnhofstraße Ost" mit öBauV tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im „Amtsblatt für den Landkreis Harburg“ in Kraft. Dies gilt auch für die Berichtigung des Flächennutzungsplans.

Im Auftrag



Thomas Saunus
Fachbereichsleiter
Ortsentwicklung und Immobilienwirtschaft

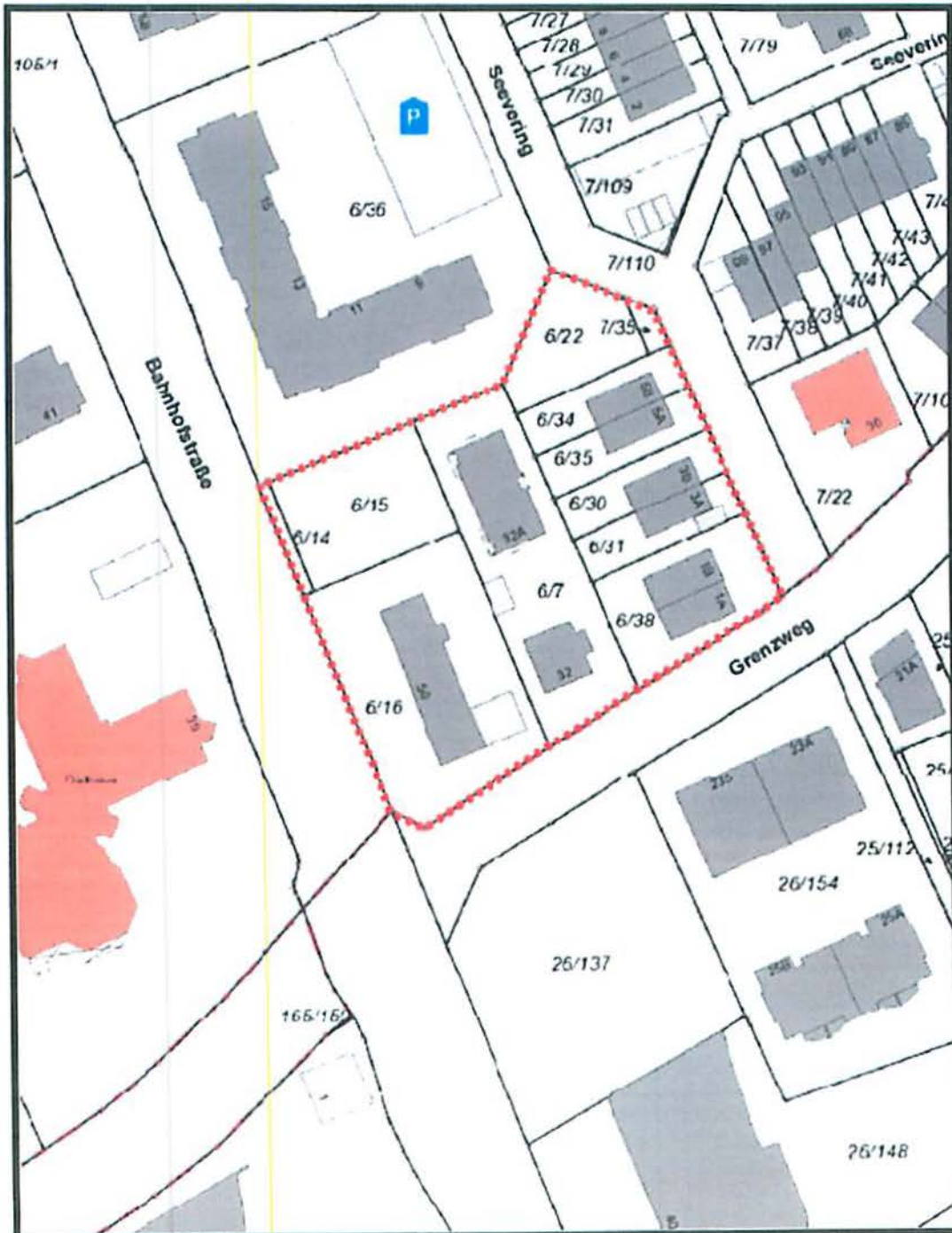


Gemeinde Neu Wulmstorf
www.neu-wulmstorf.de

Der Bürgermeister - Bahnhofstraße 39 - 21629 Neu Wulmstorf

Anlage 1

Geltungsbereich der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20
„Bahnhofstraße Ost“ mit öBauV





Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neu Wulmstorf im Rahmen der Aufstellung der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20.

Die Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Neu Wulmstorf wird für den unten dargestellten Bereich von Wohnbaufläche (W) in Mischfläche (M) berichtigt.



Planzeichenerklärung

1. Art der baulichen Nutzung
(§ 5 BauGB, § 6 BauNVO)

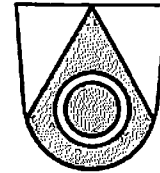


Mischgebiet

3. Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
der Flächennutzungsplanberichtigung



Der Bürgermeister - Bahnhofstraße 39 - 21629 Neu Wulmstorf

Gemeinde Neu Wulmstorf
www.neu-wulmstorf.de

Neu Wulmstorf, den 09.04.2018

Az.: III.II.51101

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Nach Prüfung der Anregungen gemäß § 3, Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) hat der Rat der Gemeinde Neu Wulmstorf in seiner Sitzung am 28.09.2017 die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 46 a "Rade Nord" inklusive Begründung als Satzung (§ 10 BauGB) beschlossen. Gleichzeitig wurde der Feststellungsbeschluss für die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes inklusive Begründung gefasst. Die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde am 16.03.2018 durch den Landkreis Harburg genehmigt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungs- und Flächennutzungsplanes ergibt sich aus dem nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan.

Gemäß § 215 Abs. 1 und 2 des BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1, Satz 1, Nr. 1 bis 3 des BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel der Abwägung

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Neu Wulmstorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44, Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche infolge der Festsetzungen dieses Bebauungsplanes wird hingewiesen.



Gemeinde Neu Wulmstorf
www.neu-wulmstorf.de

Der Bürgermeister - Bahnhofstraße 39 - 21629 Neu Wulmstorf

Die 1. Änderung /Ergänzung und Bebauungsplan Nr. 46a "Rade Nord" inklusive Begründung sowie die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes wird gemäß § 10 Abs. 3 des BauGB im Rathaus der Gemeinde Neu Wulmstorf, Bahnhofstraße 39 (2.OG, Zimmer 210), 21629 Neu Wulmstorf, während der Dienststunden für jedermann zur Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 46a "Rade Nord" und die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes treten mit dem Tage der Veröffentlichung im „Amtsblatt für den Landkreis Harburg“ in Kraft.

Anlagen: Übersichtsplan zum Geltungsbereich
 Textabdrucke der zusammenfassenden Erklärungen

Im Auftrag

Jürgen Sausmikat
Fachdienstleiter
Bauen

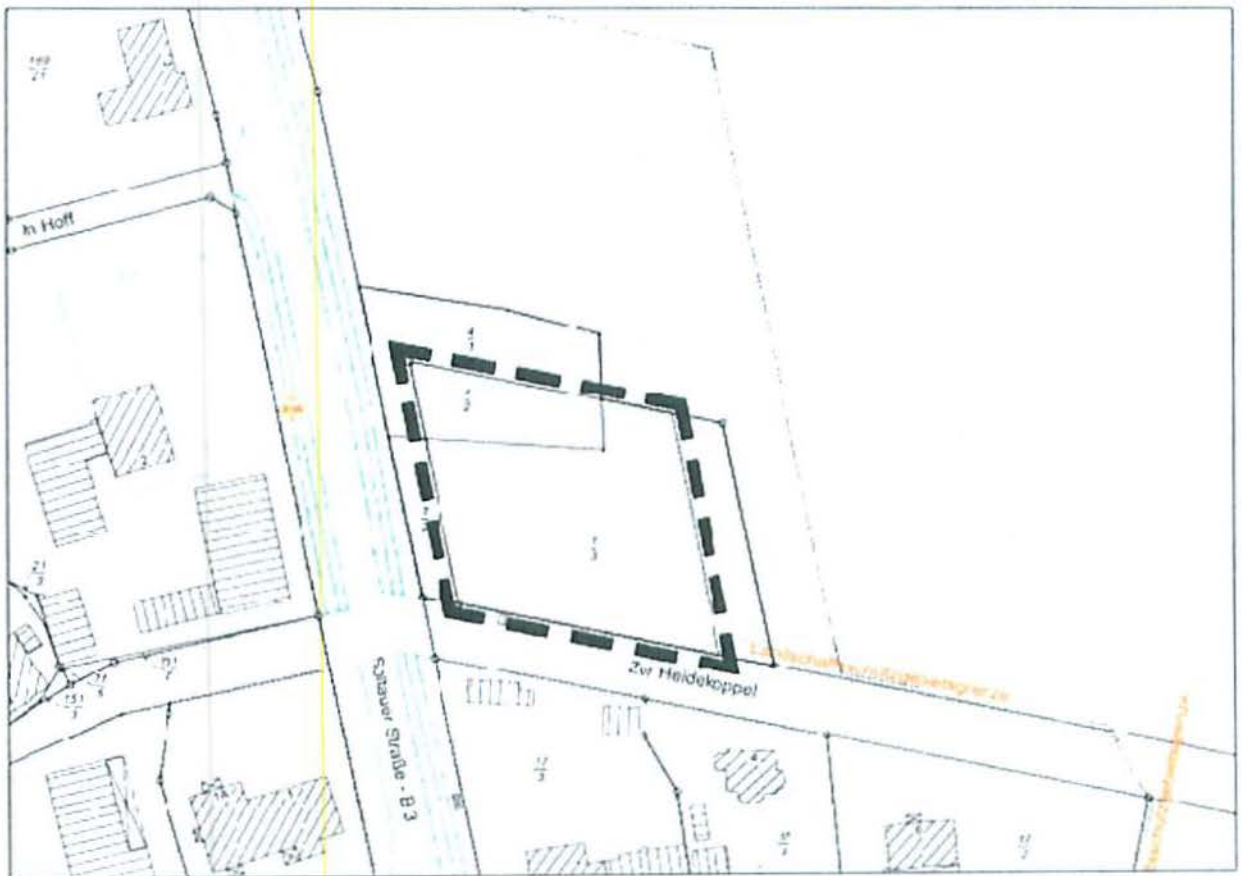


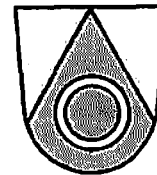
Gemeinde Neu Wulmstorf
www.neu-wulmstorf.de

Der Bürgermeister - Bahnhofstraße 39 - 21629 Neu Wulmstorf

Anlage

**Übersichtsplan Geltungsbereich 1. Änderung/ Ergänzung des Bebauungsplanes Nr.46a
„Rade Nord“, 14. Änderung des Flächennutzungsplanes**





Gemeinde Neu Wulmstorf
www.neu-wulmstorf.de

Der Bürgermeister - Bahnhofstraße 39 - 21629 Neu Wulmstorf

Textabdruck der Zusammenfassenden Erklärung zur 14. Änderung des Flächennutzungsplanes

1 Einleitung

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ist der Änderung des Flächennutzungsplans mit ihrer Bekanntmachung eine zusammenfassende Erklärung beizufügen, die Angaben zur Art und Weise der Berücksichtigung der

- Umweltbelange,
- Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung und
- geprüften Planungsalternativen enthält.

Die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit ortsüblicher Bekanntmachung am Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Harburg wirksam. Im Zuge der Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung wurden die Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB sowie die Beteiligungen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß der §§ 3 und 4 BauGB durchgeführt.

2 Ziel und Inhalt der Flächennutzungsplanänderung

Die 14. Änderung des Flächennutzungsplans soll einen geplanten Hofladen in der Ortschaft Rade der Gemeinde Neu Wulmstorf planungsrechtlich vorbereiten. Auf dem 0,25 ha großen Grundstück soll ein Verkaufsstand errichtet werden, in dem überwiegend landwirtschaftliche Eigenerzeugnisse, aber auch andere Produkte veräußert werden sollen. Das Vorhaben ist in dieser Form im derzeit noch festgesetzten Außenbereich baurechtlich nicht zulässig. Im Bestand besteht bereits ein kleiner Verkaufstand und die Fläche wird als Verkaufsfläche für landwirtschaftliche Erzeugnisse genutzt. Aus städtebaulicher Sicht ist es wünschenswert, diesen Standort zu sichern, da es sich hier um eine verkehrsgünstige Lage im direkten Anschluss zur Ortschaft handelt.

Der Änderungsbereich sollte bereits 2002 im Flächennutzungsplan (FNP) als Teil einer Wohnbaufläche dargestellt werden, jedoch wurde dies von der Bezirksregierung Lüneburg seinerzeit nicht genehmigt. Demnach stellt der FNP derzeit Fläche für die Landwirtschaft dar. Das Grundstück wurde 2004 aus dem Landschaftsschutzgebiet (LSG) "Rosengarten-Kiekeberg-Stuvenwald" entlassen.

Der Änderungsbereich wird entsprechend der geplanten Nutzung und den bestehenden Darstellungen innerhalb der Ortschaft Rade als gemischte Bauflächen dargestellt.

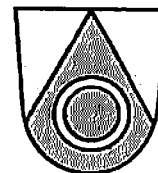
3 Berücksichtigung der Umweltbelange

Für die Flächennutzungsplanänderung wurde eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt und ein Umweltbericht gemäß § 2a BauGB erstellt.

Umweltauswirkungen entstehen im Wesentlichen durch die zusätzlich mögliche Versiegelung, den Verlust von Boden und Vegetationsflächen als Lebensraum für Arten und Lebensgemeinschaften, sowie die bau- und betriebsbedingten Auswirkungen der Planung (Lärmimmissionen, Fahrzeugverkehr). Die Eingriffe werden durch Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen minimiert. Als Ausgleich sind zudem die geplante Baum-Strauchhecke am östlichen Rand des Plangebiets sowie eine externe Ausgleichfläche in der Gemarkung Wenzendorf vorgesehen.

Das Landschaftsbild wird durch das Vorhaben beeinträchtigt. Zum Ausgleich des Landschaftsbildes wird im östlich des Plangebietes eine 5 m breite Baum-Strauchhecke angelegt. So erfolgt eine Abschirmung des Vorhabens zum Landschaftsschutzgebiet.

Gemeinde Neu Wulmstorf 14. Änderung des Flächennutzungsplans



Gemeinde Neu Wulmstorf

www.neu-wulmstorf.de

Der Bürgermeister - Bahnhofstraße 39 - 21629 Neu Wulmstorf

4 Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 und 2 BauGB sind keine Stellungnahmen eingegangen.

5 Ergebnisse der Behördenbeteiligung

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB wurden keine Stellungnahmen abgegeben, welche die Planung grundsätzlich in Frage stellten oder zu einer Überarbeitung der Planung führten. Es ergingen Hinweise zu den Themen Wasserwirtschaft, Kampfmittelbelastung, Ausgleichsmaßnahmen, Erschließung, Vorhaben, Radverkehr, Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft.

6 Abwägung der Planungsalternativen

Die Gemeinde Neu Wulmstorf sieht vor die Ortschaft Rade in seiner ganzheitlichen Entwicklung zu stärken. Dazu gehört auch die Förderung lokaler Produzenten und Landwirte. Neue, regionale Vertriebs- und Vermarktungskonzepte sowie die Förderung des Tourismus in der Region sind u.a. Ziel der Entwicklung. Die Änderung des Flächennutzungsplans dient dieser Zielentwicklung. Zudem besteht im Bestand bereits ein kleiner Verkaufstand und die Fläche wird als Verkaufsfläche für landwirtschaftliche Erzeugnisse genutzt. Aus städtebaulicher Sicht ist es somit wünschenswert, diesen Standort zu sichern, da es sich hier um eine verkehrsgünstige Lage im direkten Anschluss zur Ortschaft handelt.

Textabdruck der Zusammenfassenden Erklärung zur 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 46 a

1 Einleitung

Gemäß § 10 Abs. 4 BauGB ist der Änderung des Bebauungsplans mit ihrer Bekanntmachung eine zusammenfassende Erklärung beizufügen, die Angaben zur Art und Weise der Berücksichtigung der

- Umweltbelange,
- Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung und
- geprüften Planungsalternativen enthält.

Die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 46a wird mit ortsüblicher Bekanntmachung am Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Harburg wirksam. Im Zuge der Aufstellung der Bebauungsplanänderung wurden die Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB so-wie die Beteiligungen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß der §§ 3 und 4 BauGB durchgeführt.

2 Ziel und Inhalt der Bebauungsplanänderung

Die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 46a soll einen geplanten Hofladen in der Ortschaft Rade der Gemeinde Neu Wulmstorf planungsrechtlich vorbereiten. Auf dem 0,25 ha großen Grundstück soll ein Verkaufstand errichtet werden, in dem überwiegend landwirtschaftliche Eigenerzeugnisse, aber auch andere Produkte veräußert werden sollen. Das Vorhaben ist in dieser Form im derzeit noch festgesetzten Außenbereich baurechtlich nicht zulässig. Im Bestand besteht bereits ein kleiner Verkaufstand und die Fläche wird als Verkaufsfläche für landwirtschaftliche Erzeugnisse genutzt. Aus städtebaulicher Sicht ist es wünschenswert, diesen Standort zu sichern, da es sich hier um eine verkehrsgünstige Lage im direkten Anschluss zur Ortschaft handelt.



Gemeinde Neu Wulmstorf
www.neu-wulmstorf.de

Der Bürgermeister - Bahnhofstraße 39 - 21629 Neu Wulmstorf

Der Änderungsbereich sollte bereits 2002 im Flächennutzungsplan (FNP) als Teil einer Wohnbaufläche dargestellt werden, jedoch wurde dies von der Bezirksregierung Lüneburg seinerzeit nicht genehmigt. Demnach stellt der FNP derzeit Fläche für die Landwirtschaft dar. Das Grundstück wurde 2004 aus dem Landschaftsschutzgebiet (LSG) "Rosengarten–Kiekeberg–Stuvenwald" entlassen.

Der Änderungsbereich wird entsprechend der geplanten Nutzung und den bestehenden Darstellungen innerhalb der Ortschaft Rade als gemischte Bauflächen dargestellt.

3 Berücksichtigung der Umweltbelange

Für die Bebauungsplanänderung wurde eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt und ein Umweltbericht gemäß § 2a BauGB erstellt.

Umweltauswirkungen entstehen im Wesentlichen durch die zusätzlich mögliche Versiegelung, den Verlust von Boden und Vegetationsflächen als Lebensraum für Arten und Lebensgemeinschaften, sowie die bau- und betriebsbedingten Auswirkungen der Planung (Lärmimmissionen, Fahrzeugverkehr). Die Eingriffe werden durch Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen minimiert. Als Ausgleich sind zudem die geplante Baum-Strauchhecke am östlichen Rand des Plangebietes sowie eine externe Ausgleichfläche in der Gemarkung Wenzendorf vorgesehen.

Das Landschaftsbild wird durch das Vorhaben beeinträchtigt. Zum Ausgleich des Landschaftsbildes wird im östlich des Plangebietes eine 5 m breite Baum-Strauchhecke angelegt. So erfolgt eine Abschirmung des Vorhabens zum Landschaftsschutzgebiet. Gemeinde Neu Wulmstorf 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 46a

4 Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung

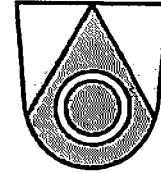
Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 und 2 BauGB sind keine Stellungnahmen eingegangen.

5 Ergebnisse der Behördenbeteiligung

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB wurden keine Stellungnahmen abgegeben, welche die Planung grundsätzlich in Frage stellen oder zu einer Überarbeitung der Planung führten. Es ergingen Hinweise zu den Themen Wasserwirtschaft, Kampfmittelbelastung, Ausgleichsmaßnahmen, Erschließung, Vorhaben, Radverkehr, Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft.

6 Abwägung der Planungsalternativen

Die Gemeinde Neu Wulmstorf sieht vor die Ortschaft Rade in seiner ganzheitlichen Entwicklung zu stärken. Dazu gehört auch die Förderung lokaler Produzenten und Landwirte. Neue, regionale Vertriebs- und Vermarktungskonzepte sowie die Förderung des Tourismus in der Region sind u.a. Ziel der Entwicklung. Die Änderung des Bebauungsplans dient dieser Zielentwicklung. Zudem besteht im Bestand bereits ein kleiner Verkaufstand und die Fläche wird als Verkaufsfläche für landwirtschaftliche Erzeugnisse genutzt. Aus städtebaulicher Sicht ist es somit wünschenswert, diesen Standort zu sichern, da es sich hier um eine verkehrsgünstige Lage im direkten Anschluss zur Ortschaft handelt.



Der Bürgermeister - Bahnhofstraße 39 - 21629 Neu Wulmstorf

Gemeinde Neu Wulmstorf
www.neu-wulmstorf.de

Neu Wulmstorf, den 09.04.2018

Az.: III.II.51101

Ö F F E N T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G

Nach Prüfung der Anregungen gemäß § 3, Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) hat der Rat der Gemeinde Neu Wulmstorf in seiner Sitzung am 23.02.2017 den Bebauungsplan Nr. 76 "Landhof – Am Wesenberg" inklusive Begründung als Satzung (§ 10 BauGB) beschlossen. Gleichzeitig wurde der Feststellungsbeschluss für die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes inklusive Begründung gefasst. Die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde am 16.03.2018 durch den Landkreis Harburg genehmigt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungs- und Flächennutzungsplanes ergibt sich aus dem nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan.

Gemäß § 215 Abs. 1 und 2 des BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1, Satz 1, Nr. 1 bis 3 des BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel der Abwägung

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Neu Wulmstorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44, Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche infolge der Festsetzungen dieses Bebauungsplanes wird hingewiesen.



Gemeinde Neu Wulmstorf
www.neu-wulmstorf.de

Der Bürgermeister - Bahnhofstraße 39 - 21629 Neu Wulmstorf

Der Bebauungsplan Nr. 76 "Landhof – Am Wesenberg" inklusive Begründung sowie die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes wird gemäß § 10 Abs. 3 des BauGB im Rathaus der Gemeinde Neu Wulmstorf, Bahnhofstraße 39 (2.OG, Zimmer 210), 21629 Neu Wulmstorf, während der Dienststunden für jedermann zur Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplanes Nr. 76 "Landhof - Am Wesenberg" und die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes treten mit dem Tage der Veröffentlichung im „Amtsblatt für den Landkreis Harburg“ in Kraft.

Anlage: Übersichtsplan zum Geltungsbereich
 Textabdrucke zur den Zusammenfassenden Erklärungen

Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, which appears to read 'Sausmikat', is positioned above the printed name.

Jürgen Sausmikat
Fachdienstleiter
Bauen

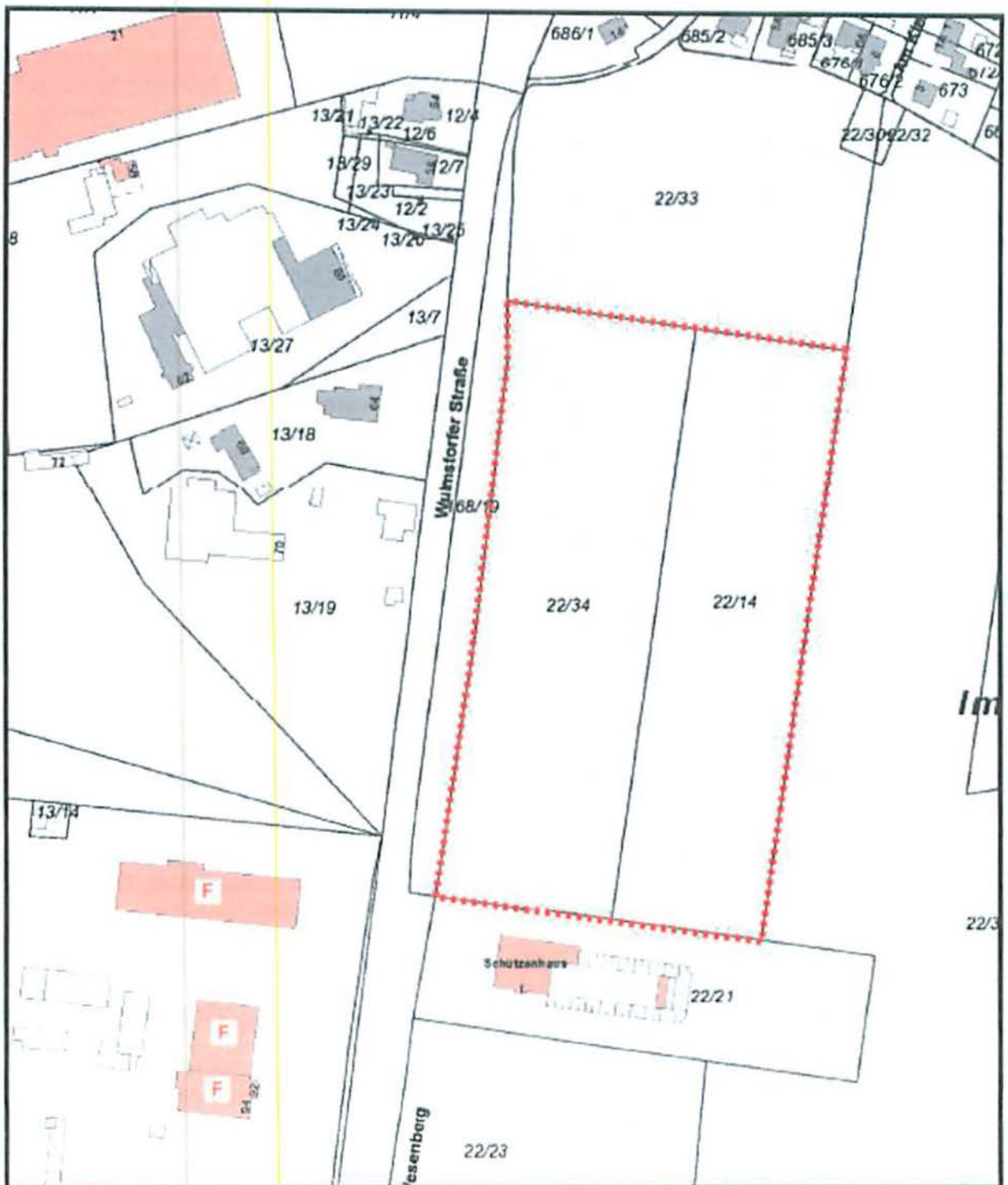


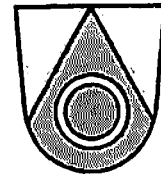
Gemeinde Neu Wulmstorf
www.neu-wulmstorf.de

Der Bürgermeister - Bahnhofstraße 39 - 21629 Neu Wulmstorf

Anlage

**Übersichtsplan Geltungsbereich Bebauungsplan Nr.76 „Landhof- Am Wesenberg“
sowie 11. Änderung des Flächennutzungsplanes**





Gemeinde Neu Wulmstorf
www.neu-wulmstorf.de

Der Bürgermeister - Bahnhofstraße 39 - 21629 Neu Wulmstorf

Textabdruck der zusammenfassenden Erklärung zur 11. Änderung des Flächennutzungsplans

1 Einleitung

Nach § 6a BauGB ist dem wirksamen Flächennutzungsplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt wurden, und über die Gründe aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

2 Ziele und Inhalte der Flächennutzungsplanänderung

Ziel der Flächennutzungsplanänderung ist die Vorbereitung der Reaktivierung der seit 2014 brachliegenden Fläche des Transportbetonwerkes am südlichen Ortseingang der Gemeinde Neu Wulmstorf. Neben den stadtgestalterischen Zielen zur Aufwertung der den Ortseingang prägenden und damit für Neu Wulmstorf exponierte Fläche, gehören auch die Belange des Bildungswesens und von Sport, Freizeit und Erholung zu den Planungszielen (vgl. § 1 Abs. 6 BauGB). Die Flächennutzungsplanänderung bereitet eine Entwicklung vor, die auf dem Grundgedanken aufbaut, einen Ort zu kreieren, an dem die Ursprünglichkeit der Lebensmittelproduktion und der Haltung von Nutztieren auf einer Hofanlage erlebt werden kann. Die Hofanlage soll u.a. der Erhaltung und der Weitergabe von Wissen hinsichtlich landwirtschaftlicher und handwerklicher Lebensmittelproduktion und -verwertung dienen. Dies beinhaltet auch die Weitergabe dieses Wissens an die nachfolgenden Generationen. Vor dem Hintergrund dieser Zielsetzung werden die überwiegenden Flächen in der Flächennutzungsplanänderung als Sondergebiet „Landhof“ dargestellt. Darüber hinaus werden Flächen für Wald und das Plangebiet rahmende Grünflächen dargestellt.

3 Berücksichtigung und Beurteilung der Umweltbelange

In der nachfolgenden Tabelle (hier Auflistung) sind die zu erwartenden umweltrelevanten Auswirkungen dargestellt.

Pflanzen und Tiere: Verlust von vorhandenen und potentiellen Lebens- und Teillebensräumen (überwiegend vegetationsloser/-armer Offenboden) für Tier- und Pflanzenarten durch potentielle Flächeninanspruchnahme, Beeinträchtigung bzw. Verlust von Brut-/Lebensraum für Vögel

Boden: Verlust der ökologischen Bodenfunktionen sowie Funktionsverlust für den Wasserhaushalt durch potentielle Versiegelung

Wasser: Beeinflussung des Wasserhaushaltes durch mögliche Versiegelung, Potentielle Reduzierung der versickerungsfähigen Fläche und Erhöhung des Oberflächenwasserabflusses

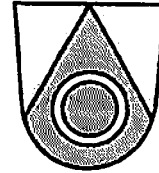
Luft und Klima: mögliche Bau- und nutzungsbedingte geringfügig erhöhte Abgas- und Staubentwicklungen durch zusätzlichen Verkehr

Landschafts- und Stadtbild: mögliche Aufwertung des Ortseingangs durch baulichen Prägung der Brachfläche

Mensch einschl. der menschlichen Gesundheit: mögliche Beeinträchtigung durch Verkehrslärm, Erweiterung einer möglichen Erholungsnutzung

Kultur- und Sachgüter: Keine erhebliche Beeinflussung

Die ermittelten Umweltbelange wurden in die Abwägung eingestellt. Das Ausmaß der möglichen Beeinträchtigung hängt jedoch von der konkreten Ausgestaltung des



Gemeinde Neu Wulmstorf

www.neu-wulmstorf.de

Der Bürgermeister - Bahnhofstraße 39 - 21629 Neu Wulmstorf

Bebauungsplans ab. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung sind daher Maßnahmen zur Minimierung bzw. zur Kompensation (Ausgleich / Ersatz) der Beeinträchtigungen festgesetzt.

4 Berücksichtigung der Ergebnisse der Behörden und Öffentlichkeitsbeteiligung

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sind keine Stellungnahmen eingegangen, die zu einer Änderung mit Relevanz der Umweltschutzgüter der Flächennutzungsplanänderung geführt haben.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sind keine Stellungnahmen eingegangen.

In Folge der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sind folgende Änderungen mit Relevanz für die Umweltschutzgüter der vorgenommen worden:

- Erfassung der Artengruppen Brutvögel und Fledermäuse

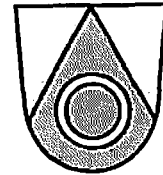
In Folge der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sind folgende Änderungen mit Relevanz für die Umweltschutzgüter im Bebauungsplan vorgenommen worden:

- Ergänzung des Artenschutzberichts hinsichtlich der Beeinträchtigung von Fledermausjagdhabitaten
- weitere redaktionelle Ergänzungen im Umweltbericht bezüglich der Wertstufen in der Bilanzierung, der Konkretisierung der Pflanzenarten, dem Erhalt der Offenbodenflächen und dem Monitoring der CEF-Maßnahmen
- Redaktionelle Klarstellung in der Begründung zur Art der beschränkten Nutztierhaltung (kein unbeschränktes landwirtschaftliches Vorhaben)

5 Aufstellung des Bebauungsplanes nach Abwägung mit möglichen Planungsalternativen

Bei Nichtdurchführung der Planung würde das Plangebiet weiterhin brachliegen. Der vorhandene Bewuchs bliebe erhalten bzw. würde sich weiterentwickeln. Dementsprechend käme es auch nicht zu einer positiven Ausgestaltung des Ortseingangs.

Der Flächennutzungsplan wurde im Parallelverfahren zum Bebauungsplan Nr. 76 „Landhof – Am Wesenberg“ geändert. Dem Bebauungsplan liegt eine konkrete Planung eines Investors zu Grunde. Der Investor beabsichtigt, das Vorhaben nach Inkrafttreten des Bebauungsplans zu verwirklichen. Da die Vorhabenplanung mit den planerischen Zielsetzungen der Gemeinde Neu Wulmstorf in Einklang steht und auch kein anderer Vorhabenträger eigentumsrechtlich Zugriff auf die im Plangebiet befindlichen und zukünftig bebaubaren Grundstücksflächen hat, war die Entwicklung und Prüfung weiterer Entwicklungsalternativen auch für die Flächennutzungsplanänderung weder erforderlich, noch zielführend.



Gemeinde Neu Wulmstorf
www.neu-wulmstorf.de

Der Bürgermeister - Bahnhofstraße 39 - 21629 Neu Wulmstorf

Textabdruck der zusammenfassenden Erklärung zum Bebauungsplan Nr. 76 **„Landhof – Am Wesenberg“**

1 Einleitung

Nach § 10a BauGB ist dem in Kraft getretenen Bebauungsplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und über die Gründe aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

2 Ziele und Inhalte des Bebauungsplans

Ziel des Bebauungsplans ist die Reaktivierung der seit 2014 brachliegenden Fläche des Transportbetonwerkes am südlichen Ortseingang der Gemeinde Neu Wulmstorf. Neben den stadtgestalterischen Zielen zur Aufwertung der den Ortseingang prägenden und damit für Neu Wulmstorf exponierte Fläche, gehören auch die Belange des Bildungswesens und von Sport, Freizeit und Erholung zu den Planungszielen (vgl. § 1 Abs. 6 BauGB). Das diesem Bebauungsplan zugrundeliegende Nutzungskonzept baut auf dem Grundgedanken auf, einen Ort zu kreieren, an dem die Ursprünglichkeit der Lebensmittelproduktion und der Haltung von Nutztieren auf einer Hofanlage erlebt werden kann. Die Hofanlage soll u.a. der Erhaltung und der Weitergabe von Wissen hinsichtlich landwirtschaftlicher und handwerklicher Lebensmittelproduktion und -verwertung dienen. Dies beinhaltet auch die Weitergabe dieses Wissens an die nachfolgenden Generationen.

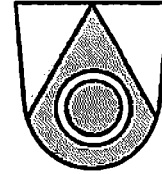
In diesem Sinne ist es beabsichtigt, neben privaten Flächen für Wohngebäude und Nutztierhaltung des Inhabers auch halböffentliche Flächen für die Ansiedlung von Handwerks- und Dienstleistungsbetrieben zu schaffen, in denen vorrangig Betriebe „rund ums Lebensmittel“ angesiedelt werden sollen (z.B. Bäckerei, Molkerei). Weiterhin sollen sich Räume zu Schulungszwecken und für die Beherbergung angliedern. Auf den beabsichtigten öffentlichen Flächen soll neben einem Hofladen, in dem landwirtschaftliche, handwerkliche und hauswirtschaftliche Produkte zum Kauf angeboten werden sollen, auch Gastronomie in Form eines Hofcafés und eines Restaurants mit dazugehörigen Veranstaltungs- und Freiflächen angesiedelt werden.

Vor dem Hintergrund dieser Zielsetzung werden die zur Bebauung vorgesehenen Teilflächen des Plangebiets als Sonstige Sondergebiete „Landhof“ ausgewiesen. Das dem Bebauungsplan zu Grunde liegende Baukonzept wird in seinen Grundzügen durch die Ausweisung der überbaubaren Flächen in Kombination mit der Festsetzung der Bauweise sowie der als Höchstmaß zulässigen Zahl der Vollgeschosse planungsrechtlich fixiert. Darüber hinaus enthält der Bebauungsplan Regelungen zum Lärmschutz, Begrünungsfestsetzungen, die Festsetzung einer Fläche für Wald und eine bedingte Festsetzung zur Umsetzung von artenschutzrechtlichen Maßnahmen. Nachrichtlich wird die Umgrenzung eines nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 24 NAGBNatSchG geschützten Biotops übernommen.

3 Berücksichtigung und Beurteilung der Umweltbelange

In der nachfolgenden Tabelle (hier Auflistung) sind die zu erwartenden umweltrelevanten Auswirkungen dargestellt.

Pflanzen und Tiere: Verlust von vorhandenen und potentiellen Lebens- und Teillebensräumen (überwiegend vegetationsloser/-armer Offenboden) für Tier- und Pflanzenarten durch



Gemeinde Neu Wulmstorf
www.neu-wulmstorf.de

Der Bürgermeister - Bahnhofstraße 39 - 21629 Neu Wulmstorf

Flächeninanspruchnahme, Beeinträchtigung bzw. Verlust von Brut-/Lebensraum für Vögel - insbesondere der Heidelerche

Boden: Verlust der ökologischen Bodenfunktionen sowie Funktionsverlust für den Wasserhaushalt durch Versiegelung

Wasser: Beeinflussung des Wasserhaushaltes durch Versiegelung, Reduzierung der versickerungsfähigen Fläche und Erhöhung des Oberflächenwasserabflusses

Luft und Klima: Bau- und nutzungsbedingte geringfügig erhöhte Abgas- und Staubbewertungen durch zusätzlichen Verkehr

Landschafts- und Stadtbild: Aufwertung des Ortseingangs durch bauliche Prägung der Brachfläche

Mensch einschl. der menschlichen Gesundheit: Beeinträchtigung der geplanten Wohnnutzung durch Verkehrslärm, Erweiterung einer möglichen Erholungsnutzung

Kultur- und Sachgüter: Keine erhebliche Beeinflussung

Die ermittelten Umweltbelange wurden in die Abwägung eingestellt. In dem Bebauungsplan sind folgende Regelungen im Hinblick auf die Umweltschutzgüter aufgenommen worden:

1. zum Schutzgut Mensch:

- Festsetzung von Maßnahmen des passiven Schallschutzes an den geplanten Neubauten
- Begrenzung der Verkaufsfläche zum Ausschluss stark verkehrsinduzierender großflächiger Einzelhandelsnutzungen

2. zu den Schutzgütern Pflanzen und Tiere / Artenschutz / Biotopschutz, Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschafts- und Stadtbild mit ihren Wechselwirkungen:

- Festsetzung von Maßnahmenflächen zur Sicherung von offenen Hangbereichen und zum Schaffung einer Gras-Krautflur, die dem angrenzenden Wald als Pufferstreifen zur geplanten Bebauung vorgelagert wird
- Festsetzung von Erhaltungsgeboten für eine Gehölzfläche und Anpflanzgebote für Bäume entlang der Wulmstorfer Straße
- Festsetzung von Baugrenzen unter Berücksichtigung der angrenzenden Waldflächen im Norden und Nordosten
- Festsetzung der Waldfläche im Südosten des Plangebietes
- Begrenzung der Versiegelung in den Sondergebieten 1, 3, 4 durch Festsetzung einer GRZ von 0,60 und einer GRZ von 0,1 im Sondergebiet 2 sowie Ausschluss von Überschreitungsmöglichkeiten für Nebenanlagen, Stellplätze und Zufahrten
- Regelung von artenschutzrechtlichen Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen
- Nachrichtliche Übernahme des Teilbereiches eines nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 24 NAGBNatSchG geschützten Biotops
- Festsetzung einer externen Ausgleichsfläche

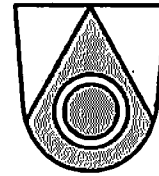
3. zu den Schutzgütern Stadt- und Landschaftsbild:

- Begrenzung der Anzahl der Vollgeschosse

Durch die benannten Regelungen in Hinblick auf die Umweltschutzgüter verbleiben insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen.

4 Berücksichtigung der Ergebnisse der Behörden und Öffentlichkeitsbeteiligung

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sind keine Stellungnahmen eingegangen, die zu einer Änderung mit Relevanz der Umweltschutzgüter des Bebauungsplans geführt haben.



Gemeinde Neu Wulmstorf
www.neu-wulmstorf.de

Der Bürgermeister - Bahnhofstraße 39 - 21629 Neu Wulmstorf

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sind keine Stellungnahmen eingegangen.

In Folge der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sind folgende Änderungen mit Relevanz für die Umweltschutzgüter im Bebauungsplan vorgenommen worden:

- Erfassung der Artengruppen Brutvögel und Fledermäuse
- Schutz des besonders geschützten Biotops auf der südöstlich angrenzenden Fläche durch eine 10 m breite Maßnahmenfläche zum Schutz von Natur und Landschaft und einen Zaun
- Erarbeitung einer historische Recherche, eines Untersuchungskonzeptes zu Untergrunderkundungen und eines Berichts zur orientierenden Schadstofferkundung
- Erarbeitung einer Fachplanung zur Oberflächenentwässerung
- Klarstellung in der Begründung, dass es sich nur um Räume des Beherbergungswesens handeln soll, und nicht z.B. um eine unabhängige Hotelnutzung
- Festsetzung einer Fläche für Wald gem. § 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB anstelle einer nachrichtlichen Übernahme

- Ermittlung des zukünftigen Verkehrsaufkommens als worst-case-Betrachtung
 - Berücksichtigung einer Ersatzaufforstung im Rahmen des städtebaulichen Vertrages
- In Folge der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sind folgende Änderungen mit Relevanz für die Umweltschutzgüter im Bebauungsplan vorgenommen worden:

- Klarstellung der textlichen Festsetzung zur CEF-Maßnahme hinsichtlich der Wirksamkeit und des Baubeginns
- Ergänzung des Artenschutzberichts hinsichtlich der Beeinträchtigung von Fledermausjagdhabitaten
- Redaktionelle Ergänzung im Bebauungsplan durch Hinweis zu den geltenden gesetzlichen Bestimmungen geschützter Biotope
- weitere redaktionelle Ergänzungen im Umweltbericht bezüglich der Wertstufen in der Bilanzierung, der Konkretisierung der Pflanzenarten, dem Erhalt der Offenbodenflächen und dem Monitoring der CEF-Maßnahmen

5 Aufstellung des Bebauungsplanes nach Abwägung mit möglichen Planungsalternativen

Bei Nichtdurchführung der Planung würde das Plangebiet weiterhin brachliegen. Der vorhandene Bewuchs bliebe erhalten bzw. würde sich weiterentwickeln. Dementsprechend käme es auch nicht zu einer positiven Ausgestaltung des Ortseingangs. Dem Bebauungsplan liegt eine konkrete Planung eines Investors zu Grunde. Der Investor beabsichtigt, das Vorhaben nach Inkrafttreten des Bebauungsplans zu verwirklichen. Da die Vorhabenplanung mit den planerischen Zielsetzungen der Gemeinde Neu Wulmstorf in Einklang steht und auch kein anderer Vorhabenträger eigentumsrechtlich Zugriff auf die im Plangebiet befindlichen und zukünftig bebaubaren Grundstücksflächen hat, war die Entwicklung und Prüfung weiterer Entwicklungsalternativen weder erforderlich noch zielführend.

**Haushaltssatzung der
Samtgemeinde Salzhausen für die Haushaltsjahre 2018 und 2019**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Salzhausen in der Sitzung am 14.12.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 und 2019 wird

1. im Ergebnishaushalt	HH-Jahr 2018	HH-Jahr 2019
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1 der ordentlichen Erträge auf	12.639.700 Euro	12.537.000 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	12.663.800 Euro	12.700.100 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro	0 Euro
2. im Finanzhaushalt	HH-Jahr 2018	HH-Jahr 2019
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1 der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	12.308.700 Euro	12.207.200 Euro
2.2 der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	11.774.800 Euro	11.786.100 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	553.500 Euro	98.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.829.100 Euro	2.073.500 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	335.000 Euro	1.680.000 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	127.300 Euro	129.300 Euro
festgesetzt.		
Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	13.197.200 Euro	13.985.200 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	13.731.200 Euro	13.988.900 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird für das Haushaltsjahr 2018 auf 335.000,-- Euro und für das Haushaltsjahr 2019 auf 1.680.000,-- Euro festgesetzt.

§ 3

**Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird
für das Haushaltsjahr 2018 auf 1.400.000,00 Euro
und für das Haushaltsjahr 2019 auf 4.600.000,00 Euro
festgesetzt.**

§ 4

**Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in
Anspruch genommen werden dürfen, wird
für das Haushaltsjahr 2018 auf 2.000.000,- Euro
und für das Haushaltsjahr 2019 auf 2.000.000,- Euro
festgesetzt.**

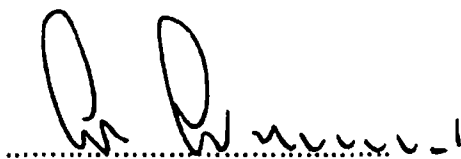
§ 5

**Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird auf der Bemessungsgrundlage der Kreisumlage
im Haushaltsjahr 2018 auf 45 v.H. der Steuerkraftmesszahlen
und im Haushaltsjahr 2019 auf 45 v.H. der Steuerkraftmesszahlen
festgesetzt.**

§ 6

**Für die Befugnis des Samtgemeindebürgermeisters, über- und außerplanmäßige Ausgaben nach
§ 117 (1) NKomVG zuzustimmen, gelten überplanmäßige Ausgaben bis zu 1.000,- Euro, darüber
hinaus 20 % des Haushaltssolls des jeweiligen Produkt-Sachkontos, maximal aber 5.000,- Euro,
und außerplanmäßige Ausgaben bis zur Höhe von 5.000,- Euro als unerheblich.**

Salzhausen, den 14.12.2017



**Wolfgang Krause
(Samtgemeindebürgermeister)**

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2018 und 2019 der Samtgemeinde Salzhausen

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2, § 119 Abs. 4 und § 111 Abs. 3 NKomVG i. V. m. § 15 Abs. 6 N FAG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Harburg am 04.04.2018 unter dem Aktenzeichen 10.04.01.03.01-405 (2018) erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 13.04.2018 bis 23.04.2018

zur Einsichtnahme bei der Samtgemeinde Salzhausen, Rathausplatz 1, 21376 Salzhausen

im Rathaus, 2. OG, Zimmer 30

**montags bis donnerstags
donnerstags
freitags**

**08:30 Uhr - 13:00 Uhr
15:00 Uhr - 18:00 Uhr
07:00 Uhr - 12:00 Uhr**

öffentlich aus.

Salzhausen, den 10.04.2018

Samtgemeindebürgermeister